



Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Badminton Verbandes (NÖBV)

Version: 04 19.06.2020 Status: Endgültig
Autor: Martin Wallenböck

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 01 Allgemeines.....	2
§ 02 Der Vorstand.....	2
1) Zusammensetzung.....	2
2) Aufgaben.....	2
3) Vorstandssitzungen.....	2
§ 03 Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	3
1) Präsident.....	3
2) Finanzreferent.....	3
3) Sportreferent.....	3
4) Koordinator Leistungssport.....	4
5) Schriftführer.....	4
6) Referent Mannschaftsmeisterschaften allg. Klasse.....	4
7) Referent Schulsport.....	4
8) Referent Breitensport.....	4
9) Referent Schiedsrichterwesen.....	4
§ 04 Vereinsvertretersitzung.....	5
1) Zweck.....	5
2) Einberufung / Anträge.....	5
3) Beschlussfähigkeit.....	5
4) Umlaufbeschlussverfahren.....	5
§ 05 Instanzenweg.....	5
Versionshistorie.....	6

§ 01 Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs 5) der Statuten des Niederösterreichischen Badmintonverbandes - NÖBV regelt bzw. konkretisiert die Geschäftsordnung die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes, so fern diese nicht bereits durch die Statuten, oder verschiedene Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt sind.

§ 02 Der Vorstand

1) Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand des NÖBV besteht aus Präsident, Finanzreferent, Sportreferent und Schriftführer. Entsprechend der geltenden Statuten kann der geschäftsführende Vorstand bis zu fünf stimmberechtigte Referenten als Vorstandsmitglieder kooptieren.

Geschäftsführender Vorstand und kooptierte stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes bilden gemeinsam den Vorstand des NÖBV.

2) Aufgaben

Der Vorstand hat

- a) die Berichtspflicht an den ordentlichen Verbandstag und an die Vereinsvertretersitzung
- b) Änderungen der Finanzordnung, der Durchführungsbestimmungen und der Statuten so aufzubereiten, dass sie dem Verbandstag bzw. der Vereinsvertretersitzung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden können
- c) jährlich die Landesmeisterschaften für alle Altersklassen durchzuführen
- d) Anpassungen aufgrund von Änderungen des ÖBV an den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen vorzunehmen
- e) in zweiter Instanz zu entscheiden
- f) ein Schiedsgericht gemäß NÖBV Statuten § 13 einzuberufen
- g) mindestens einmal jährliche eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Geschäftsordnung vorzunehmen, und diese den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen

3) Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand tritt je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen.
- b) Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Schriftführer oder das Sekretariat mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin.
- c) Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten, in dessen Abwesenheit dem Schriftführer.
- d) Die Tagesordnungspunkte werden derart abgearbeitet, als diese vom zuständigen Vorstandsmitglied vorgetragen, gemeinsam diskutiert und gegebenenfalls durch Abstimmung gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs 4) der NÖBV-Statuten beschlossen werden.
- e) Sollte es erforderlich sein, kann der Vorstand zu einzelnen Punkten Berater oder Mithelfer zuziehen, welchen jedoch keine Stimmberechtigung zukommt.
- f) Der Schriftführer erstellt über jede Sitzung ein Protokoll und versendet dieses bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Vorstandes und an die Mitglieder der Kontrolle.
- g) Dringende Angelegenheiten zwischen den Sitzungen, die einer Vorab- Zustimmung des Vorstandes bedürfen, können auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) abgestimmt werden und gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Stimmenmehrheit erreichen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden gemäß §11 Abs 4) der Statuten des NÖBV.

Die Vorstandsmitglieder müssen über das Ergebnis der Abstimmung umgehend informiert werden.

Der Umlaufbeschluss ist formal in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

- h) Abgelehnte Vorhaben können bei der nächsten Vorstandssitzung erneut eingebracht werden und können dort diskutiert und erneut abgestimmt werden. Beschlossene Vorhaben sind bei der nächsten Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 03 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1) Präsident

- a) vertritt den NÖBV nach außen gemeinsam mit dem Schriftführer in allgemeinen Angelegenheiten und gemeinsam mit dem Finanzreferenten in den, den Verband verpflichtenden Geldangelegenheiten entsprechend der Bestimmungen des § 14 der geltenden Statuten des NÖBV
- b) beruft die Vorstandssitzungen, die ordentlichen und ev. außerordentlichen Verbandstage und die Vereinsvertretersitzungen ein
- c) führt den Vorsitz in allen Sitzungen des NÖBV und hat für einen reibungslosen Verlauf der Sitzungen zu sorgen
- d) hat die Interessen des Landesverbandes im ÖBV und im NÖ Sportfachrat zu vertreten und an jenen für den Landesverband entscheidenden Veranstaltungen des ÖBV und des Sportfachrates persönlich oder in entsprechender Vertretung teilzunehmen, um die Belange des NÖBV vorzubringen
- e) Organisation der jährlichen Landesmeisterschaften gemeinsam mit dem gesamten Vorstand
- f) ist Webmaster der NÖBV Homepage
- g) hat dafür Sorge zu tragen, dass alle nicht in den Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelten den NÖBV betreffende Aufgaben abgearbeitet werden

2) Finanzreferent

- a) erstellt das Budget des NÖBV
- b) erledigt den Zahlungsverkehr in den internen und externen Bereichen des NÖBV
- c) führt die Buchhaltung des NÖBV
- d) führt die Lohnabrechnung der NÖBV Mitarbeiter (Trainer) durch
- e) erledigt die Ansuchen um Subventionen und Fördermittel
- f) informiert den NÖBV-Vorstand regelmäßig über die aktuelle Finanzgebarung
- g) erstellt den Finanzbericht für die jährliche Vereinsvertretersitzung bzw. für den ordentlichen Verbandstag und versendet den endgültigen Finanzbericht an die Vereinsvertreter
- h) prüft einmal jährlich die Finanzordnung auf aktuelle Verbandsinterne Interessen und eventuelle Änderungen an Abrechnungsmodalitäten bzw. Änderungen in Zusammenhang mit ÖBV Bestimmungen, passt diese gegebenenfalls an und legt sie zur Beschlussfassung vor

3) Sportreferent

- a) Teilbereiche können durch andere Vorstandsmitglieder in Eigenverantwortung abgearbeitet werden
- b) Erstellung und Verwaltung des Budgets für Leistungssport und Nachwuchs
- c) Förderung der NÖBV-Nachwuchstalente
- d) Terminplanerstellung für den NÖBV nach Übermittlung des ÖBV Terminplanes
- e) Erstellung von Konzepten zur Nachwuchsförderung in Zusammenarbeit mit den Vereinsverantwortlichen und Umsetzung dieser Konzepte für den allgemeinen Nachwuchsbereich (Förderung vor dem Leistungssport, z.B. Regionaltraining)
- f) Planung, Ausschreibung, Terminierung, Auslosung und Abwicklung der Nachwuchs Mannschaftsmeisterschaften in NÖ
- g) Vergabe der Durchführung der NÖBV- und Regionalturniere in NÖ

- h) Vertreter des NÖBV im Sportleistungszentrum (SLZ) St.Pölten
- i) Ausbildungsleiter für Badminton im SLZ St.Pölten
- j) Aktualisierung der Durchführungsbestimmungen der Nachwuchs Mannschaftsmeisterschaft und Ranglistenturniere sowie Vorlage zur Beschlussfassung
- k) Entscheidungsfällung in 1.Instanz bei Protesten in sportlichen Angelegenheiten

4) Koordinator Leistungssport

- a) Erstellung von Konzepten zur Nachwuchsförderung in Zusammenarbeit mit den Vereinsverantwortlichen und Umsetzung dieser Konzepte für den Leistungssportbereich
- b) Aufstellung des Nachwuchskaders und Beschickung der ÖBV Nachwuchsturniere
- c) Verantwortlich für das BNLZ Südstadt inkl. Kontakte zum ÖBV
- d) Einteilung und Steuerung der Aufgaben und Einsätze der Trainer im Rahmen des Budgets, sowie deren Abrechnung

5) Schriftführer

- a) Verfassung der Protokolle
- b) Erledigung des Schriftverkehrs nach innen und außen
- c) Betreuung der Abwicklung der NÖBV Turniere mittels Tournamentsoftware

6) Referent Mannschaftsmeisterschaften allg. Klasse

- a) Planung, Ausschreibung, Terminierung, Auslosung und Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaften ab der Allgemeinen Klasse in NÖ
- b) Darstellung der Mannschaftsmeisterschaftsergebnisse auch auf <http://obv.tournamentsoftware.com>
- c) Entscheidungsfällung in 1.Instanz bei Protesten in sportlichen Angelegenheiten der Mannschaftsmeisterschaft allgemeine Klasse
- d) Aktualisierung der Durchführungsbestimmungen der Mannschaftsmeisterschaft sowie Vorlage zur Beschlussfassung

7) Referent Schulsport

- a) Abwicklung des Schulcups in Niederösterreich
- b) Beschickung des österreichischen Schulcups
- c) Förderung der Breite im Nachwuchsbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Sportreferenten und dem Referent Breitensport
- d) Organisation von Lehrerfortbildungskursen in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Hochschule NÖ

8) Referent Breitensport

- a) Förderung des Breitensports im Allgemeinen
- b) Organisation von Breitensport-Veranstaltungen
- c) Koordination und Führung von zusätzlichen Breitensportkoordinatoren (etwa Regionsweise)

9) Referent Schiedsrichterwesen

- a) Organisation der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern
- b) Koordination der Schiedsrichtereinsätze

§ 04 Vereinsvertretersitzung

1) Zweck

Dient zur Information der Mitglieder durch den Vorstand und zur Beschlussfassung von Anträgen, die die Finanzordnung und die Durchführungsbestimmungen des NÖBV betreffen.

Die Vereinsvertretersitzung ist einmal jährlich durch den Präsidenten einzuberufen.

Zeitpunkt der Vereinsvertretersitzung ist am Ende der Saison, um Änderungen der Finanzordnung und Durchführungsbestimmungen schon für die nächste Saison beschließen zu können.

2) Einberufung / Anträge

Alle Mitglieder sind vom Präsidenten mindestens 28 Tage vor Termin schriftlich einzuladen und zur Einbringung von Anträgen aufzufordern. Diese haben 14 Tage vor Termin beim Vorstand einzulangen.

Der Vorstand hat alle Mitglieder bis spätestens 7 Tage vor der Vereinsvertretersitzung über die eingegangenen Anträge zu informieren. Es kann nur über rechtzeitig eingelangte Anträge abgestimmt werden. Abänderungsanträge zu eingegangenen Anträgen können auch direkt bei der Vereinsvertretersitzung eingebracht werden, diese können jedoch nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Initiativanträge können auch bei der Vereinsvertretersitzung eingebracht werden, müssen jedoch mit einer 2/3 Mehrheit zur Diskussion zugelassen werden und können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

3) Beschlussfähigkeit

Die Vereinsvertretersitzung ist zu dem auf der Einladung angegebenen Zeitpunkt beschlussfähig. Eine Stimmrechtsweitergabe an ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Ein Mitglied kann jedoch maximal drei Stimmrechte ausüben.

Stimmberechtigt sind der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder des NÖBV.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen Abänderungs- und Initiativanträge mit 2/3 Mehrheit.

4) Umlaufbeschlussverfahren

Dringende Angelegenheiten zwischen den Vereinsvertretersitzungen, die einer Zustimmung der Mitglieder des NÖBV bedürfen, können auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) abgestimmt werden und gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Stimmenmehrheit erreichen. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden gemäß §11 Abs 4) der Statuten des NÖBV.

Der Antrag zum Umlaufbeschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied über den Vorstand oder vom Vorstand selbst eingebracht werden.

Der Umlaufbeschluss muss mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a) Wortlaut und Anträge, die jeweils als Entscheidungsfragen formuliert sein müssen
- b) die möglichen gültigen Antworten
- c) die einzuhaltenden Fristen
- d) auf welche Weise und wohin die Antworten rückübermittelt werden müssen

Zwei Wochen nach der Aussendung des Umlaufbeschlusses durch den Vorstand, müssen die Antworten, schriftlich gemäß lit.d) eingelangt sein. Später einlangende Antworten sind ungültig. Die Nachweise über die Aussendungen und Antworten müssen zumindest bis zur nächsten Vereinsvertretersitzungen aufbewahrt werden, damit das Auszählungsergebnis nachvollzogen werden kann.

Die Mitglieder des NÖBV müssen über das Ergebnis der Abstimmung umgehend informiert werden.

Der Umlaufbeschluss ist formal in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 05 Instanzenweg

Bei Protesten in sportlichen Belangen gibt es folgenden Instanzenweg:

1. Instanz Sportreferent / Mannschaftsmeisterschaftsreferent
2. Instanz Vorstand
3. Instanz Schiedsgericht

Versionshistorie

Version	Datum	von	Änderungen
01	01.10.2014	MW	Initialversion aus Überarbeitung der Geschäftsordnung Stand: 2010/08. Aufgaben der Vorstandsmitglieder neu geordnet. Mannschaftsmeisterschaftsreferent und Schiedsrichterreferent eingefügt.
02	01.08.2016	MW	Umlaufbeschlussverfahren für Vereinsvertreter eingeführt.
03	01.10.2016	MW	Koordinator Leistungssport eingefügt und Aufgaben Sportreferent angepasst
04	19.06.2020	MW	Referat Breiten- und Schulsport gesplittet